

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 103/104 (1934)
Heft: 9

Sonstiges

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

dem das Habersche Gasblaseverfahren erstmals in Aktion trat und eine 6 km lange Chlorwolke, in die gegnerische Stellung geblasen, den Widerstand einer feindlichen Division brach. Nach Ansicht der Sachverständigen lässt sich die Gaswaffe, wie es in einem amerikanischen amtlichen Bericht heisst, „nicht nur zu einer der wirksamsten, sondern zugleich zu einer der humansten Waffen ausgestalten“ (B. Crowell). Bei geeigneter Ausrüstung der Truppen verliefen nur 3 bis 4 % der Gaserkrankungen tödlich. Die Perspektive künftiger Gasangriffe auf die Zivilbevölkerung liess indes Haber nicht ruhen; ein in der „Revue internationale de la Croix-Rouge“ im April 1931 veröffentlichter Warnungsruf trägt die Unterschrift fünf europäischer Gelehrter, worunter die seine. — Im letzten Frühling sah sich Fritz Haber als Jude bewogen, die Leitung des Kaiser Wilhelm-Instituts für physikalische Chemie und Elektrochemie, das er zu einem internationalen Mittelpunkt der Forschung gemacht hatte, niederzulegen und sein Vaterland zu verlassen. Am 29. Januar starb er 65-jährig dicht an dessen Grenze, in einem Basler Hotel.

LITERATUR.

Gas und Elektrizität in der Wärmewirtschaft der Schweiz. Herausgegeben (und unentgeltlich zu beziehen) von der Genossenschaft *Usogas*, Zürich (Dreikönigstr. 18).

Zur Förderung der Energieabgabe für die Erzeugung von Wärme in Koch- und andern Wärmeapparaten hat die Elektrizitätsindustrie Spezial-Energetarife eingeführt, die die Konkurrenzfähigkeit mit dem Gas (unter dem Schutz des faktischen Monopols der dann etwa mit umso höheren Preisen belasteten Energieabgabe für Licht und Kraft) allgemein hergestellt haben. Da das Gas für die Wärmeversorgung der Schweiz, die angesichts der benötigten Wärmemengen durch die einheimische Wasserkraft und durch die einheimischen Brennstoffe nicht in ausreichendem Masse möglich ist, bei dem auch sonst schon volkswirtschaftlich bedeutungsvollen Veredelungsverkehr der importierten Steinkohle, nicht nur eine Existenzberechtigung hat, sondern auch einen Schutz gegen die aus falsch verstandener Nationalökonomie eingeleiteten Angriffe verdient, darf das Studium der vorliegenden, klar und leidenschaftslos die Verhältnisse darlegenden kleinen Broschüre (40 Seiten in kleinem Oktavformat) den schweizerischen Technikern, Industriellen und Volkswirtschaftlern aufs beste empfohlen werden. W. Kummer.

Eingegangene Werke, Besprechung vorbehalten:

Vergleich von Deckenkonstruktionen. Von Dr. Ing. *Eberhard Lusser*, Reg.-Baumeister. Mitteilung aus dem Institut für Schall- und Wärmeforschung der T. H. Stuttgart. Mit zahlreichen Tabellen und Hilfszeichnungen, 73 Seiten. Stuttgart 1933, Kommissions-Verlag Konrad Wittwer. Preis kart. 6 M.

Für den Text-Teil verantwortlich die REDAKTION:

CARL JEGHER, WERNER JEGHER, K. H. GROSSMANN.

Zuschriften: An die Redaktion der S. B. Z., Zürich, Dianastrasse 5 (Telephon 34507).

MITTEILUNGEN DER VEREINE.

S. I. A. Zürcher Ingenieur- und Architekten-Verein.

Protokoll der 8. Sitzung, 7. Februar 1934.

Nach Begrüssung des Referenten, der 100 Mitglieder und Gäste im grossen Hörsaal des Physikgebäudes der E. T. H. und nach Genehmigung des Protokolls der 6. Sitzung erteilt der Präsident Obering. *E. Wirth* das Wort zum Vortrag über

„Moderne Lüftungsanlagen“.

Nach dem mit lebhaftem Beifall aufgenommenen Vortrag entspinnt sich eine Diskussion über die Lufttrockenheit mit ihren ungünstigen Auswirkungen in von Zentralheizung geheizten Räumen ohne Lüftungsanlage. Die mit Luftbefeuchtungsapparaten (Tongefässen u. a.) gemachten Erfahrungen haben zum Teil wohl Erfolg, doch befriedigen solche Einrichtungen in anderer Hinsicht nicht (Vernachlässigung und Missbrauch der Gefässe). Die Wichtigkeit einer konstanten Luftfeuchtigkeit in geheizten Räumen für die menschliche Gesundheit und die Ausstattung eines Raumes (Holzwerk) steht ausser Zweifel, sodass selbständig funktionierende Befeuchtungsrichtungen in Verbindung mit der Zentralheizung gefunden werden müssten. Mit Lüftungseinrichtungen dagegen kann der Feuchtigkeitsgehalt konstant gehalten, sowie durch Einbau von Staubfiltern eine wirkungsvolle Entstaubung der eingeführten Luft erreicht werden. (Vergl. Autoreferat auf S. 110.)

Der Präsident dankt dem Vortragenden für Referat und weitere Aufschlüsse und schliesst die Sitzung um 22.10 h.

Der Protokollführer: A. G.

S. I. A. Sektion Bern des S. I. A.

Mitgliederversammlung vom 9. Februar 1934.

Vortrag von Prof. Dr. E. v. Waldkirch

Ueber den gesetzlichen Schutz der Titel „Ingenieur“ und „Architekt“.

Der Referent bespricht zuerst die vorhandenen gesetzlichen Grundlagen zum Schutze der Titel „Ingenieur“ und „Architekt“. Diese Grundlagen sind sehr dürftig. Die Schaffung eines besonderen Bundesgesetzes für den Schutz dieser Titel ist kaum möglich. Die einzige sichere Möglichkeit, einen Schutz zu erhalten, bot das am 1. Januar 1933 in Kraft getretene „Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung“. Dieses Gesetz gilt für die Ausbildung der Berufe des Handwerks, der Industrie, des Verkehrs und des Handels. Der S. I. A. hat sich zu diesem Zwecke als Berufsverband eintragen zu lassen. Zweckmässig wurden, um alle auf der gleichen Stufe stehenden Verbände zu vereinigen, auch der B. S. A. (Bund schweiz. Architekten) und der A. S. I. C. (Schweiz. Verband beratender Ingenieure) zur Mitarbeit herangezogen. Das gegenseitige Verhältnis und der Zweck der Vereinigung der drei Verbände werden in einem Gemeinschaftsvertrag niedergelegt. In den Vorschriften des Bundesgesetzes über die höheren Fachprüfungen, sowie in der Verordnung zum Gesetz sind alle Bestimmungen enthalten, die zu erfüllen sind, um den Titel „Ingenieur“ oder „Architekt“ zu schützen. Das Gesetz verlangt die Durchführung von Prüfungen und die Aufstellung des dazu nötigen Prüfungsreglementes. Alle auf Grund dieses Reglementes Aufgenommenen erhalten die Berechtigung zur Führung des Titels „Ingenieur“ oder „Architekt“. Die Durchführung der Prüfungen wird von einem Aufsichtsrat überwacht. Die Oberaufsicht führt das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit. Dieses Amt führt ein Register, in das alle zur Führung des Titels Berechtigten eingetragen werden. Strafbestimmungen sollen das unberechtigte Führen eines Titels verhindern.

Diskussion: Es wird allgemein begrüsst, dass die seit langem schwebende Titelschutzfrage nun endlich durch die Vorlage eine erste Lösung finden soll. Man hofft, dass durch spätere gesetzliche Regelungen der Schutz noch ausgedehnt werden könnte. Man erwartet, dass der durch die Unterstellung unserer Berufe unter das Bundesgesetz über die berufliche Ausbildung entstehende Schutz den Ingenieuren und Architekten auch wirtschaftliche Vorteile bieten möchte. Vermisst wird im Gesetz und der Verordnung die Möglichkeit, bei Verfehlungen den Titel zu entziehen.

Der Protokollführer i. V.: O. G.

S. I. A. Technischer Verein Winterthur.

Sitzung vom 9. Februar 1934.

Der Präsident, Prof. F. Müller, eröffnete die Sitzung mit der Aufnahme von Dipl. Arch. E. Rüeger. Hernach begrüsst er den Referenten des Abends, Ingenieur A. Hölzle aus Zürich, der über das Thema sprach:

„Kino- und Tonfilmapparaturen“.

Ein Markstein der Entwicklung des Kino war die Erfindung des Malteserkreuzes durch den Optiker Messter, das eine ruckweise Fortbewegung des Filmbandes ermöglichte und im Prinzip bis heute angewendet wird. 1895 bauten die Brüder Lumière unter Benützung des Edison-Kinetoscop den ersten Kino-Projektionsapparat. Es bildeten sich in der Folge zwei Kino-Projektionstypen heraus: solche mit ruckweiser Fortbewegung und solche mit gleichmässigem Abrollen des Filmbandes. Beim Tonfilm musste ein neuer mechanischer Teil an die Kino-Projektionsmaschine angebaut werden: der sog. Tonkopf oder das Lichttongerät. Die Geschwindigkeit des Filmtransportes wurde durch den Tonfilm schliesslich auf eine Bildfrequenz von 24 Bildern pro sec festgelegt; bei diesem Bildtempo ergibt sich ein Stillstand des einzelnen Filmbildes von $\frac{1}{32}$ sec und eine Fortbewegung während $\frac{1}{96}$ sec. Als Schutzvorrichtung gegen die Entflammung des Filmes infolge der starken Wärmeentwicklung der Lampe dient in erster Linie das Kühlgebläse, das wassergekühlte Luft unter Druck auf das Bildfenster bläst.

Es folgten eine Reihe wohlgelungener Tonfilm-Vorführungen und schliesslich beschloss ein ausgedehntes Colloquium mit dem Vortragenden und seinem Begleiter den vergnüglichen Abend. H. N.

SITZUNGS- UND VORTRAGS-KALENDER.

Zur Aufnahme in diese Aufstellung müssen die Vorträge (sowie auch nachträgliche Änderungen) bis spätestens jeweils Mittwoch 12 Uhr der Redaktion mitgeteilt sein.

7. März (Mittwoch): S. I. A. Sektion Zürich, 20.15 h auf der Schmidstube. Vortrag von Kantonsbaumeister Hans Wiesmann: „Das Grossmünster in Zürich“.

9. März (Freitag): Techn. Verein Winterthur, 20.15 h im Bahnhof-säli. Vortrag von Prof. Dr. A. Stiger: „Wir und die Aussenwelt.“